

Stellungnahme der Staatsregierung

zu Drs 5 / 13374

Thema: Hilfestructur für Opfer und Betroffene von häuslicher und
 Beziehungsgewalt in Sachsen verbessern und sicherstellen

Antrag der Fraktion DIE LINKE und der SPD-Fraktion

Sächsischer Landtag FUB	STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ
13. JAN. 2014	
Lfd. Nr. (FE/PA): 210/14 Gp	
Weitergabe an: ASV J	



Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-5601
Telefax +49 351 564-5791

Sächsischer Landtag
Vorsitzende des
Ausschusses für Soziales und Verbraucherschutz
Frau Heike Werner
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
45-0141.53-14/2

Dresden,
10. Januar 2014

**Antrag der Fraktion DIE LINKE und der SPD-Fraktion
Drs.-Nr.: 5/13374**

Thema: Hilfestruktur für Opfer und Betroffene von häuslicher und Beziehungsgewalt in Sachsen verbessern und sicherstellen

**Der Landtag möge beschließen,
die Staatsregierung zu ersuchen,**

1. sich auf Bundesebene mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln für einen Rechtsanspruch auf Hilfe und Unterstützung für die Opfer von häuslicher und Beziehungsgewalt sowie Stalking einzusetzen und die Bemühungen um bundesweit einheitliche Standards und Finanzierungsbedingungen für Beratungs- und Hilfeeinrichtungen zu unterstützen;
2. den Sächsischen Landesplan zur Bekämpfung häuslicher Gewalt (Fortschreibung Oktober 2013) hinsichtlich der bedarfsgerechten Versorgung mit Unterstützungsangeboten auch im ländlichen Raum umgehend umzusetzen und dies im Haushaltsentwurf 2015/16 entsprechend zu berücksichtigen;
3. die sächsische Förderung bzw. Finanzierung der Schutz-, Hilfe- und Beratungseinrichtungen bzw. -angebote im Bereich von häuslicher und Beziehungsgewalt den Erfordernissen dahingehend anzupassen, dass
 - a) die Steigerung der Personal- und Sachkosten der vergangenen Jahre berücksichtigt wird,
 - b) die Begrenzung der Maximalförderung je Einrichtung entfällt und die bedarfsgerechte Finanzierung jeder Anlaufstelle gesichert werden kann,
 - c) die Personalschlüssen den komplexen Problemlagen und den damit einhergehenden steigenden Betreuungs- und Beratungsleistungen entsprechen,
 - d) der eigenständige Bedarf betroffener Kinder und Jugendlicher als zusätzlicher Aufwand in der Förderung berücksichtigt wird,
 - e) die Kommunen an der Finanzierung angemessen beteiligt werden,

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz
Albertstraße 10
01097 Dresden

- f) eine Vernetzung der Angebote für Minderjährige in den Schutz-, Hilfe- und Beratungseinrichtungen im Bereich von häuslicher und Beziehungsgewalt mit den kommunalen Netzwerken für Kinderschutz erfolgen kann.**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung nehme ich zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Zu Punkt 1:

Die Staatsregierung ist der Auffassung, dass die Etablierung eines Rechtsanspruchs auf Hilfe und Unterstützung für die Opfer von häuslicher und Beziehungsgewalt sowie Stalking auf Bundesebene derzeit keine praktikable Option ist. Zum einen bestehen verfassungsrechtliche Bedenken, ob eine bundesgesetzliche Regelung unter den Aspekten der Wahrung der Rechtseinheit und der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 GG erforderlich ist. Diese Einschätzung ist auch das Ergebnis eines maßgeblichen rechtswissenschaftlichen Gutachtens, das im Rahmen des „Berichts der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder“ (BMFSFJ; 2013) vorgelegt wurde. Zum andern stößt die Forderung nach bundesweit einheitlichen Standards und Finanzierungsbedingungen für die Hilfsangebote bei häuslicher Gewalt auf gewachsene Strukturen, die in den einzelnen Bundesländern höchst unterschiedlich sind. Die Staatsregierung bleibt deshalb bei ihrer Position, dass das föderale System die besten Voraussetzungen für die Vorhaltung einer bedarfsgerechten Infrastruktur nach den Gegebenheiten vor Ort bietet.

Zu Punkt 2:

Der Sächsische Landesaktionsplan zur Bekämpfung häuslicher Gewalt (Fortanschreibung Oktober 2013) wurde von den im Lenkungsausschuss zur Bekämpfung häuslicher Gewalt vertretenen Ressorts (SMS, SMI, SMJus, SMK) maßgeblich mitgestaltet und mitgezeichnet. Die Staatsregierung wird die sie betreffenden Handlungsempfehlungen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel umsetzen. Was die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung mit Unterstützungsangeboten betrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass in den Handlungsempfehlungen der Planfortschreibung die gemeinsame Verantwortung von Freistaat und Kommunen hervorgehoben wird (vgl. Abschnitt 2.2.1).

Zu Punkt 3:

Die aufgelisteten Erfordernisse für eine Anpassung der Fördermittel des Freistaats entsprechen weitgehend Vorschlägen, welche die sächsischen Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen (FKSE) sowie die Interventions- und Koordinierungsstellen (IKS) im Sommer 2013 in der Gestalt von Problemanzeigen vorgelegt haben. Das SMS arbeitet zurzeit an einer Novellierung der Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit, insbesondere auch an einer Revidierung von Abschnitt 4: „Projekte zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt und von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung“. In diesem Zusammenhang wird geprüft, ob die vorliegenden Forderungen der FKSE und

IKS begründet sind und inwieweit sie im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bei der Novellierung der Richtlinie berücksichtigt werden können.

Bezogen auf die Forderung 3.e ist klarzustellen: Die finanzielle Beteiligung der Kommunen an der Sicherstellung der Hilfsangebote ist wünschenswert und notwendig, liegt aber nicht in der Regelungskompetenz des Freistaats.

Mit freundlichen Grüßen



Christine Clauß